

## **Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 30.06.2021 folgende Ordnung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen beschlossen:

### **1. Geltungsbereich**

Die Sportanlagen (Sportplätze, Gymnastik-, Sport- und Turnhallen) der Stadt Datteln werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

#### **1.1 Überlassungszweck**

- 1.1.1 Die städtischen Sportanlagen werden dem Schul-, Vereins- und Freizeitsport zur Ausübung des Sports überlassen. Die Schulen sowie die Volkshochschule haben bei der Benutzung der Sportanlagen den Vorrang.
- 1.1.2 Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.1.3 Eine Nutzung der Sportanlagen zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.

#### **1.2 Antragsverfahren**

- 1.2.1 Ein Antrag auf Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens zwei Wochen vor der (ersten) Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- 1.2.2 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen können für die Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Vorstände oder Abteilungsleiter der jeweiligen Vereine bzw. Freizeitsportgruppen bei der Stadt Datteln, Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel. 107-360), stellen.
- 1.2.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben:
  - der Name des Nutzers
  - bei rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Antragstellers/Ansprechpartners
  - bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Gebührensschuldners
  - Gegenstand der Nutzung (Sportart, Name und Alter der Gruppe)
  - Zeitraum der Nutzung (Beginn, Ende)
  - verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Datteln die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (z.B. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Übungsleiters).
- 1.2.4 Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Sportanlagen trifft die Stadt Datteln.
- 1.2.5 Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlagen bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassen Zweck berechtigt.

Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Der Hausmeister erhält eine Mitteilung zur Kenntnis.

- 1.2.6 Die gebuchten Belegungszeiträume sind verbindlich und werden kostenpflichtig veranlagt. Für die Genehmigung bzw. Nutzungserlaubnis wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 16.09.2013 eine Verwaltungsgebühr erhoben (Rückgaben werden nicht berechnet).
- 1.2.7 Die Nutzungserlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und berechtigt gleichzeitig zur Benutzung der Umkleidekabinen und Duschköglichkeiten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die in der Nutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben oder ohne Zustimmung der Stadt Datteln, geändert werden.
- 1.2.8 Bei einem Wechsel der verantwortlichen Personen, die bei der Nutzung anwesend sind, ist die Stadt Datteln sofort zu unterrichten.
- 1.2.9 Mit der Antragsstellung erklärt der Nutzer, dass er die Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen in der Stadt Datteln verbindlich anerkennt.
- 1.2.10 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch nach vorheriger schriftlicher Mahnung - aus wichtigem Grund auch ohne eine solche - entzogen werden.
- 1.2.11 Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Datteln hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Datteln ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die Mitteilung oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.

## 2. Ordnung in/auf den Anlagen

### 2.1 Benutzungszeiten

- 2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorbehalten, sofern dies für die Ausübung des Sportunterrichtes erforderlich ist.
- 2.1.2 Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen montags bis freitags nach Beendigung der o.g. Schulsportzeiten bis 22:00 Uhr einschl. der Dusch- und Umkleidezeiten für wöchentliche Trainingseinheiten zur Verfügung. Am Samstag und Sonntag stehen die Sportanlagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr grundsätzlich für Wettkampf- und Meisterschaftsspiele zur Verfügung.
- 2.1.3 Die Belegungszeiten der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:
- Schulsport
  - Volkshochschule
  - Kinder- und Jugendsport
  - Erwachsenensport
- 2.1.4 Die Wettkämpfe und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Sportanlagen und Nebenräume (Umkleideräume usw.) mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- 2.1.5 Während der Weihnachtsferien sind die Turn- und Sporthallen durchgängig geschlossen. Während der übrigen Schulferien werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb zwei Sporthallen zur Verfügung gestellt. In den Oster- und Herbstferien können diese zwei Hallen vorzugsweise in der ersten Ferienwoche

genutzt werden, in den Sommerferien vorzugsweise in den ersten drei Wochen.  
Eine kostenlose Bereitstellung der Turn- und Sporthallen während der Sommerferien gilt nur für den Ferienspaß, der auch nur von Kindern genutzt werden darf.

## 2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 2.2.1 Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nur solchen Sportgruppen (vgl. 1.1.1) zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsstunden mindestens 10 Teilnehmer aufweisen.
- 2.2.2. Während der Benutzung der Sportanlagen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Übungsleiter anwesend sein. Er hat als Erster die Sportanlage zu betreten und ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Er verlässt als Letzter die Sportanlage, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist, keine Beschädigungen und Beeinträchtigungen für die Nachnutzer vorliegen und er dies ebenso wie ggfls. vorliegende Mängel in der ausliegenden Sportstättenbelegungs-/Mängelliste dokumentiert hat. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports
- 2.2.3 Sollte eine Übertragung der Schlüsselgewalt in bestimmten Fällen an Nutzer erfolgen, werden die Einzelheiten vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Fenster und Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt Datteln die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 2.2.4 Die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen ist nur in ordnungsgemäßer Sportbekleidung zulässig. Es ist lediglich Schuhwerk mit abriebfester Sohle zugelassen. Bei Rollkunstlauf und Inlinern ist nur Schuhwerk zulässig, das auch für den Hallenboden geeignet ist.
- 2.2.5 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
- 2.2.6 Vereinseigene Geräte und Gegenstände in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Stadt Datteln. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Turn- und Sportbetrieb nicht stören und gefährden und müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz im vorgesehenen Lagerraum gebracht werden. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 2.2.7 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. In den Sportanlagen sind Hallenbücher ausgelegt, in denen die Vereine ihre Anwesenheit und eventuelle Schäden dokumentieren müssen. Festgestellte Beschädigungen sind bei den Turn- und Sporthallen dem zuständigen Hausmeister sowie bei Sportplätzen dem Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel.107-360) der Stadtverwaltung Datteln unverzüglich zu melden.
- 2.2.8 Der Inhalt der Erste-Hilfe Kästen in den Turn- und Sporthallen steht ausschließlich den Schulen zur Verfügung. Die übrigen Nutzer der Sportanlagen haben selbst für Erste-Hilfe-Material zu sorgen.
- 2.2.9 Fahrzeuge dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 2.2.10 Der Verzehr alkoholischer Getränke und das Rauchen in Hallen- und Umkleideräumen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen ist strengstens untersagt.
- 2.2.11 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Datteln, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.12 Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird.

2.2.13 Der Aufenthalt von Zuschauern ist nur auf den Tribünen gestattet.

## 2.3 **Hausrecht**

2.3.1 Das Hausrecht übt in den Turn- und Sporthallen der Hausmeister oder ein dazu Beauftragter der Stadt Datteln aus. Auf den Sportplatzanlagen kann das der Stadt Datteln zustehende Hausrecht auf den Antragsberechtigten übertragen werden.

2.3.2 Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Sportstätte jederzeit zu überprüfen sowie die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Stadt Datteln angeordneten Maßnahmen zu überwachen.

2.3.3 Bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren ist die Stadt Datteln unverzüglich zu unterrichten. Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter können von sich aus die Benutzung unterbinden oder verbieten. Bei groben Ordnungsverstößen können Störer von der Sportanlage verwiesen werden.

2.3.4 Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist - selbst unter dem Vorbehalt einer Beschwerde - zu folgen. Der Hausmeister informiert hierüber unverzüglich die Stadt Datteln, die eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.

2.3.5 Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in bzw. auf den Sportanlagen stören, kann die Stadt Datteln zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.

## 2.4 **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

2.4.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Nutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Datteln. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.a. an den Innenwänden der Turn- und Sporthallen, im Außenbereich der Sportplätze und Sportparks.

2.4.2 Der Nutzer bzw. Veranstalter ist für einen problemlosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Ordnungsdienst und einen Sanitätsdienst zu sorgen sowie einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Der Nutzer bzw. Veranstalter hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer/Veranstalter mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

2.4.3 Die Nutzer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Übungs- und Kassendienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.

2.4.4 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Datteln zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Die Einholung anderer vorgeschriebener Genehmigungen oder Erlaubnisse wird dadurch nicht berührt. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

2.4.5 Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten. Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Datteln schadet, ist unzulässig.

2.4.6 Die Beauftragten der Stadt Datteln haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

### 3. Kostenanteil und Nebenkosten

#### 3.1 Sporthallen

3.1.1 Für die Benutzung der Sportanlagen ist von allen Nutzern ein Entgelt zu entrichten.

3.1.2 Für Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Datteln gelten bei ausschließlich durch Vereinsmitglieder genutzten Übungszeiten außerhalb der Ferienzeiten die im Pakt für den Sport geregelten Entgelte für den Trainingsbetrieb: je Einzelsegment 4,00 € für Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und 8,00 € für Erwachsene und 2,00 € für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem je angefangene Stunde.

Für Nutzungszeiten am Wochenende und während der Ferienzeiten beträgt das Entgelt 4,00 € je Einzelsegment und angefangene Stunde und 8,00 € für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem je angefangene Stunde.

Für Kurse der Mitgliedsvereine, die der Gesundheitsvorsorge dienen und mit den Krankenkassen abgerechnet werden können sowie für Kurse, die von Nichtvereinsmitgliedern genutzt werden, fallen 7,00 € je Stunde je Segment bzw. 14,00 € für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem an.

Für die Nutzung der Sportanlagen für Veranstaltungen, bei denen Eintrittspreise von 5,00 € und mehr pro Person erhoben und Einnahmen erwirtschaftet werden, erhöht sich der Bereitstellungspreis auf pauschal 300,00 € pro Veranstaltungstag.

3.1.3 Für sonstige Nutzer beträgt die Höhe des Entgelts für die Benutzung

- der Sporthalle Realschule  
je Segment 14,00 €  
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle Berufskolleg Ostvest  
je Segment 14,00 €  
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle des Comenius-Gymnasiums  
je Segment 14,00 €  
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle Hagem  
kleines Segment 14,00 €  
großes Segment 28,00 €  
Gesamteinheit 42,00 €
- aller übrigen Turnhallen 11,00 €

für jede angefangene Stunde.

3.1.4 In den Fällen, dass Sportvereine o. g. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen durch Abschluss eines Pachtvertrages eigenverantwortlich nutzen, wird durch die Stadt Datteln kein Entgelt im Sinne dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Die Sportvereine sind berechtigt, bei einer Untervermietung die Höhe des Entgeltes zu bestimmen.

#### 3.2 Sportplätze

- 3.2.1 Die Sportplätze können täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Vorrangig gelten jedoch die in den Nutzungsvereinbarungen festgelegten Nutzungszeiten.
- 3.2.2 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Stadt Datteln.
- 3.2.3 Die Stadt Datteln kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.
- 3.2.4 Sofern kein schulischer Sportunterricht auf den Sportplätzen stattfindet, kann die jeweilige Anlage Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung beträgt für den/die
- |   |         |
|---|---------|
| Kunstrasenplatz im Sportpark Süd            | 38,00 € |
| Kunstrasenplatz im Sportpark Mitte          | 38,00 € |
| Kunstrasentrainingsplatz im Sportpark Mitte | 25,00 € |
| Leichtathletikanlagen im Sportpark Mitte    | 10,00 € |
- je angefangene Stunde.
- 3.2.5 Für Dattelner Fußballvereine, die eine Nutzungsvereinbarung oder einen Pacht- oder Budgetierungsvertrag mit der Stadt Datteln abgeschlossen haben, fallen keine Nutzungsgebühren an. Sie beteiligen sich an den Betriebskosten und an der Pflege und Unterhaltung der jeweiligen Anlage. Es steht den Vereinen frei zu den ihnen vertraglich zugestandenen Zeiten stundenweise Untervermietungen mit Kostenbeteiligungen vorzunehmen. Sie haben dabei sicher zu stellen, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung beachtet werden und tragen hierfür die Verantwortung. Untervermietungen sind im Vorfeld mit dem Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel. 107-360) der Stadtverwaltung Datteln abzustimmen.

#### 4. **Haftung**

- 4.1 Die Stadt Datteln überlässt dem Verein/Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor Nutzungsbeginn durch Inaugenscheinnahme von der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Die zur Nutzung vorgesehenen Sportflächen und Sportgeräte dürfen keine erkennbaren Unfallgefahren aufweisen. Darüber hinaus ist die Standsicherheit der Sportgeräte manuell zu überprüfen. Es ist in der ausliegenden Belegungs-/Mängelliste der jeweiligen Sportstätte zu dokumentieren, dass keine augenscheinlich erkennbaren Gefahren festgestellt wurden. Bei einer Mängelfeststellung der Sportplätze ist dies in der vorhandenen Mängelliste zu dokumentieren und den Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport der Stadtverwaltung Datteln (Tel. 107-360), bei den Sporthallen den zuständigen Hausmeister zu informieren (in den Belegungs-/Mängellisten der Sporthallen ist die Telefonnummer des zuständigen Hausmeisters aufgeführt).
- 4.2 Der Verein/Nutzer stellt die Stadt Datteln von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Datteln und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

- 4.3 Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Datteln an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- 4.4 Die Stadt Datteln übernimmt keine Haftung für die vom Verein/Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen, seines Trainings eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## 5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzer entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis. Im Rahmen von Veranstaltungen ist die Kostenbeteiligung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.
- 5.2 Der Stadt Datteln, Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport, bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Benutzungserlaubnis, die Benutzung ganz oder zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn
- a. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - b. die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
  - c. die Anlage unzureichend genutzt wird,
  - d. der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - e. Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
  - f. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.
- 5.3 Liegt der Grund für die Aufhebung/den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzer oder Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.

## 6 **Inkrafttreten**

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Bestimmung außer Kraft:

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln vom 01.04.2019.